

Benutzungs- und Benutzungsentgeltordnung für die öffentliche Bibliothek von Hirschfeld

1. Anmeldung

In der Bibliothek wird ein Anmeldeformular ausgefüllt, welches bei Kindern bis zu 12 Jahren auch von einem Elternteil unterschrieben werden soll. Der Personal- oder Schülerschein soll vorgelegt werden. Aufgrund dessen wird ein Leserschein ausgestellt. Die Zulassung kann befristet werden.

Der Ausweis ist immer mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. Er darf nicht an andere Personen weitergegeben werden. Der Benutzer muss ihn zurückgeben, wenn er die Bibliothek nicht mehr benutzen darf.

Eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens muss der Benutzer sofort melden.

2. Ausleihe

Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Die Bibliothek kann sie verkürzen. Sie kann die Zahl der Bücher usw. begrenzen, die ein Benutzer entleihen darf. Die Ausleihe ist kostenfrei.

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Anderweitig entliehene Bücher usw. können vorbestellt werden.

Nicht vorhandene Literatur kann durch die Mitarbeiterin der Bibliothek aus der Stadt- und Kreisbibliothek für den Nutzer besorgt werden. Für spezielle Literatur zur Aus- und Weiterbildung, für Forschungszwecke etc. besteht die Möglichkeit der Fernleihe. Ausgabeberechtigte Bibliotheken für die Fernleihe sind die Stadt- und Kreisbibliothek Werdau, die Stadtbibliothek Zwickau sowie die Ratsschulbibliothek Zwickau.

Wird die Leihfrist überschritten, so ist ein Entgelt entsprechend Anlage zu bezahlen, zusätzlich die entsprechenden Mahngebühren. Bei Jugendlichen kann die 3. Mahnung auch an Eltern und / oder Schule gerichtet werden.

3. Behandlung der Bücher usw.; Beschädigung und Verlust; Haftung

Die Bücher dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie sind sorgsam und schonend zu behandeln. Festgestellte Schäden sind sofort zu melden.

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass er das Buch o.ä. in ordnungsgemäßem Zustand zurückgibt. Andernfalls muss er ein Entgelt entsprechend Punkt 6 bezahlen. Dies gilt für alle Fälle von Beschädigung, Verlust, Diebstahl, Verweigerung der Rückgabe und auch für den Fall, dass er das Buch nach der 3. Mahnung nicht zurückgibt. Das gilt auch dann, wenn ihn keine Schuld trifft. Er haftet nicht für solche Schäden, die nachweislich schon bei der Entleihe vorhanden waren.

Trotz Mahnung nicht zurückgegebene Bücher können- im Weg der Ersatzvornahme durch einen Gemeinde- oder Bibliotheksbediensteten o.ä.- abgeholt und Entgeltschulden können beigetrieben werden. Für jeden Abhol- und Beitreibungsversuch ist eine Kostenpauschale entsprechend Punkt 6 zu bezahlen.

Bibliothek und Gemeinde haften nicht für Schäden, die die Benutzer durch beschädigte Bücher usw. erleiden. Sie haften auch nicht für sonstige leicht fahrlässig zugefügte Schäden. Dies gilt auch für den Fall des Abhandenkommens von z. B. Taschen, Mänteln,

Schirmen usw.

4. Verhalten in der Bücherei

Mäntel und Schirme sind am Eingang abzulegen. Auf die Sachen ist selbst zu achten.

Essen, Getränke und Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Rauchen ist nicht erlaubt. Lärm und Unruhe sind zu vermeiden.

Die Anordnungen des Bibliothekpersonals, die im Einzelfall von den Regeln dieser Benutzungsordnung abweichen können, sind zu befolgen. Es kann Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen.

5. Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Bibliothekpersonals verstoßen, können aus den Räumen ausgewiesen und auch von der Benutzung ausgeschlossen werden.

6. Entgelte

Säumnisentgelt bei Überschreiten der 4-wöchigen Leihfrist in Euro pro Buch usw.

	Erwachsene	Kinder
bis zu einer Woche	0,25	0,13
bis zu 2 Wochen	0,50	0,25
bis zu 3 Wochen	1,50	0,75
bis zu 4 Wochen	2,00	1,00

Vorbestellung:

Erwachsene: 0,50 Euro

Kinder: 0,25 Euro

Beschädigung an einem Buch bei Reparaturen, die eine Fremdleistung erfordern: 2,50 Euro

Beschädigungen an einem Buch, wenn eine Reparatur nicht mehr möglich ist: Wiederbeschaffungspreis

Bei Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr werden die Kosten für Rückporto und Vordruck pro Buch erhoben. Schüler und Studenten zahlen die Hälfte.

Einholung/ Botengang 10,00 Euro

Mahngebühren, Gebühren für die Ausstellung eines Ersatzausweise sowie die Bearbeitungsgebühren für den Ersatz und Verlust von Büchern werden über die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hirschfeld geltend gemacht.

Hirschfeld, den 29.04.2002


Pamela
Bürgermeister

